

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 4. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-325
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 64-1.74.4-14/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-74.4-34

Antragsteller:

BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
76532 Baden-Baden

Zulassungsgegenstand:

BIRCOprotect Kastenrinnensystem für die Verwendung in LAU-Anlagen

Geltungsdauer bis:

31. Mai 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

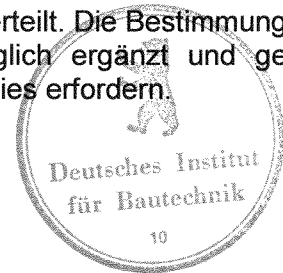
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 29. April 2003 Nr. Z-74.4-34, verlängert durch Bescheid vom 08. Juni 2004.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist das "BIRCOprotect" Kastenrinnensystem (nachfolgend Rinnensystem genannt),

- Typ 1: NW 100,
- Typ 2: NW 150,
- Typ 3: NW 200,
- Typ 4: NW 300 und
- Typ 5: NW 400

das aus flüssigkeitsdichten Betonfertigteilen (nachfolgend Fertigteile genannt) besteht.

(2) Die Fertigteile (siehe beispielsweise Anlage 1), zum Rinnensystem zusammengefügt, dienen der Aufnahme und dem Ableiten über Gefälle wassergefährdender Flüssigkeiten und Oberflächenwasser in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten.

(3) Das Rinnensystem kann auch aus nur einem Liniensinkkasten bestehen, wenn dessen offene Anschlussvorrichtungen mit Anfangs- bzw. Endscheiben verschlossen werden.

(4) Die Fertigteile des Rinnensystems vom Typ M gemäß DIN EN 1433¹ werden auf einer lastverteilenden Unterlage eingebaut.

(5) Das Rinnensystem darf sowohl im Inneren von Gebäuden als auch im Freien verwendet und in Abhängigkeit von der Ausführung des Fundamentes und der Rinnenummantelung bis Klasse F900 gemäß DIN EN 1433¹ befahren werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Fertigteile des Rinnensystems müssen den Zeichnungen und Angaben der Anlagen entsprechen. Die in diesem Zulassungsbescheid nicht angegebenen Werkstoffkennwerte, Zusammensetzungen, Rezepturen, Abmessungen und Toleranzen müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik, bei der Zertifizierungsstelle bzw. der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Angaben übereinstimmen.

(2) Die Eigenschaften des Betons und der Komponenten des Rinnensystems müssen den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen.

(3) Die Fertigteile

- sind dazu geeignet, das Eindringen von wassergefährdenden Flüssigkeiten in den Untergrund zu verhindern,
- sind witterungsbeständig,
- können elektrostatische Aufladungen ableiten,
- erfüllen hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1² und



¹

DIN EN 1433:09-2005

"Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen - Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität"

- sind mechanisch beanspruchbar bis zur Klasse F900 nach DIN EN 1433¹.
- (4) Die Fertigteile des Rinnensystems sind bei Verwendung in
 - in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Lagern und
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Abfüllen und Umladen
 - gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "Ausführung von Dichtflächen" DWA-A 786³ sowie
 - Tankstellen gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 "Tankstellen für Kraftfahrzeuge"⁴ gegen die in Anlage 2 aufgeführten Flüssigkeiten undurchlässig und chemisch beständig.
- (5) Die Nachweise der Fertigteile und des Betons wurden gemäß den Bestimmungen des DIBt-Prüfprogramms "Befahrbare Rinnenkonstruktionen für LAU-Anlagen"⁵ erbracht. Die Klassenzuordnung auf Basis von Belastungsprüfungen erfolgte gemäß den Bestimmungen der DIN EN 1433¹.

2.2 Herstellung, Lieferung, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

- (1) Die Herstellung hat nach den Bestimmungen der DIN EN 1433¹ zu erfolgen.
- (2) Die Fertigteile werden in dem von der Firma BIRCO Baustoffwerk GmbH, 76532 Baden-Baden benannten Herstellwerk Nr. 1 hergestellt.

2.2.2 Lieferung

Der Transport zur Einbaustelle erfolgt mit einem geeigneten Transportfahrzeug gemäß den Bestimmungen des Antragstellers.

2.2.3 Lagerung

Die Lagerung bzw. Zwischenlagerung hat auf lastverteilenden und frostfreien Unterlagen so zu erfolgen, dass keine unzulässigen Beanspruchungen auftreten können.

2.2.4 Kennzeichnung

- (1) Der Lieferschein der Fertigteile muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.
- (2) Weiterhin muss der Lieferschein mit nachstehenden Angaben gekennzeichnet sein:
 - Fertigteil für "BIRCOprotect Kastenrinnensystem"
 - Zulassungsnummer: Nr. Z-74.4-34
 - Hersteller: BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
6532 Baden-Baden
 - Herstellwerk bzw. Werkszeichen des Herstellwerks
 - Fertigungsdatum (Monat+Jahr)
 - vollständige Bezeichnung der Elemente



2	DIN 4102-1:1998-05	"Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen"
3	DWA-A 786	"Technische Regeln wassergefährdender Stoffe-TRwS; Ausführung von Dichtflächen"; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef, Oktober 2005
4	ATV-DVWK-A 781	"Technische Regeln wassergefährdender Stoffe-TRwS; Tankstellen für Kraftfahrzeuge"; DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e.V. Hennef, August 2004
5	erhältlich beim DIBt	

(3) Die Rinnenelemente und Liniensinkkästen des Rinnensystems sind mit dem Herstellwerk bzw. Werkszeichen des Herstellwerks, dem Rinnentyp, und der Zulassungsnummer zu kennzeichnen, z. B. BIRCOprotect NW 200 "Werkszeichen" Z-74.4-34.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Fertigteil) mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das in Abschnitt 2.2.1(2) angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat (ÜZ).

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart (zum Rinnensystem eingebaute/verlegte Fertigteile) mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom ausführenden Betrieb gemäß Abschnitt 4.1 mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage von Kontrollen der Ausführung gemäß Abschnitt 2.3.3 erfolgen.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweis für das Bauprodukt

2.3.2.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fertigteile mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Fertigteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fertigteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes, in dem das jeweilige Herstellwerk liegt, ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In dem Herstellwerk der Fertigteile ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Antragsteller hat sich vom Hersteller der Ausgangsmaterialien durch Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen bzw. dem CE-Kennzeichen bzw. durch Abnahmeprüfzeugnis "3.1" nach DIN EN 10204⁶ bestätigen zu lassen, dass die Anforderungen gemäß den hinterlegten Angaben, den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der DIN EN 1433¹ und des Antragstellers eingehalten sind.

(3) Der Antragsteller hat sich im Rahmen der Wareneingangskontrolle durch eigene Untersuchungen an den Ausgangsmaterialien bzw. Einbauteilen zu vergewissern, dass die Angaben und Anforderungen gemäß den hinterlegten Angaben, den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der DIN EN 1433¹ und des Antragstellers erfüllt werden.

(4) Die werkseigene Produktionskontrolle ist gemäß DIN EN 1433¹, Abschnitt 10.3 durchzuführen und mit den hinterlegten Angaben, den Angaben und Anforderungen der Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anforderungen der DIN EN 1433¹ zu vergleichen. Abweichend von der DIN EN 1433¹ ist die Prüfung der Maße an einem Stück je 150 produzierter Stücke, mindestens jedoch an einem Stück je Produktionswoche durchzuführen.



(5) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(6) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(7) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.3 Fremdüberwachung

(1) In dem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Die Fremdüberwachung ist gemäß Anlage 10 durchzuführen.

(3) Die im Rahmen der Fremdüberwachung zweimal jährlich vorgesehenen Prüfungen brauchen nur einmal jährlich vorgenommen zu werden, wenn durch die Erstprüfung zur Erteilung des Übereinstimmungszertifikats nachgewiesen ist, dass die Fertigteile ordnungsgemäß hergestellt werden. Nach ungenügendem Prüfergebnis aufgrund jährlicher Überwachungsprüfungen ist der Entnahme- und Prüfzeitraum auf halbjährlichen Turnus zurückzunehmen.

(4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fertigteile durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Erstprüfung umfasst die Prüfungen, die bei der Fremdüberwachung durchgeführt werden.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3 Übereinstimmungsnachweis für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom einbauenden Betrieb gemäß Abschnitt 4.1 mit einer Übereinstimmungserklärung auf Grundlage folgender Kontrollen erfolgen.

- Kontrolle, ob die richtigen Fertigteile für die fachgerechte Ausführung des Rinnensystems verwendet wurden sowie deren Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.4.
- Kontrolle, dass das vorgesehene Fugenabdichtungssystem für die Verwendung in LAU-Anlagen allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen ist.
- Kontrollen der Ausführung nach Abschnitt 4.3.



(2) Die Ergebnisse der Kontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauart und die Bezeichnung der verwendeten einzelnen Bauprodukte,
- Art der Kontrolle oder Prüfung (siehe Abschnitt 4.3),
- Datum der Prüfung,
- Ergebnis der Kontrolle und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die Ausführungskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind dem Betreiber zur Aufnahme in die Bauakten auszuhändigen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde und dem Sachverständigen nach Wasserrecht auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Der Einbau des Rinnensystems ist ingenieurmäßig zu planen. Es sind Konstruktionsunterlagen (z.B. Rinnenplan) anzufertigen.

(2) Beim Entwurf einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten sind die jeweiligen wasserrechtlichen Bestimmungen über die Entwässerung und Kontrolle des Niederschlagswassers zu berücksichtigen.

(3) Die Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Arbeitsschutz-, Gefahrstoffrecht, Betriebssicherheitsverordnung) bleiben unberührt.

(4) Für Ummantelungsbeton, der Teil der Dichtfläche ist, ist der Nachweis der Dichtheit gemäß den Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁷ zu erbringen. Die Bemessung auf Trennrisse ist nicht zulässig.

(5) Fugen zwischen benachbarten Fertigteilen des Rinnensystems sowie zwischen Fertigteilen und den anzuschließenden Dichtflächen werden mit Fugenabdichtungssystemen verfügt, die für den jeweiligen Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen sind. Bei der Planung des Rinnensystems sind die zulässigen Bewegungen (Stauhen, Dehnen, Scheren) der Fugenabdichtungssysteme zu berücksichtigen.

(6) Die Fertigteile werden auf einer tragfähigen Unterlage gemäß den Bestimmungen der Anlagen 6 und 7 sowie der Einbauanleitung des Antragstellers eingebaut. Die einwandfreie Beschaffenheit des Baugrundes sowie die Zulässigkeit der auftretenden Baugrundbelastungen sind für jedes Objekt gesondert zu prüfen bzw. nachzuweisen.

(7) Die Bestimmungen der Norm DIN EN 1433¹ sind zu berücksichtigen.

(8) Das Anschließen einer Rohrleitung an das Rinnensystem ist gemäß TRwS "Ausführung von Dichtflächen" DWA-A 786³, Abschnitt 8 zu planen und beeinflusst die Verwendbarkeit des Rinnensystems für einen Rückstau bzw. für ein ausschließlich rückstaufreies Ableiten von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

(1) Der Einbau des Rinnensystems darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetrieb im Sinne von § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind und die (einschließlich ihrer Fachkräfte) vom Antragsteller oder einer vom Antragsteller beauftragten Institution hierfür geschult sind.

⁷ DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen", Beuth Verlag, Berlin, Oktober 2004

- (2) Für den ordnungsgemäßen Einbau des Rinnensystems hat der Antragsteller eine Einbauanleitung zu erstellen.
- (3) Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und vom Antragsteller angegebenen Einbaubedingungen sind einzuhalten.
- (4) Systemkomponenten dürfen nicht durch systemfremde Komponenten ausgetauscht werden. Der Einbau ist nach den gemäß Abschnitt 3 gefertigten Konstruktionszeichnungen und der Einbauanleitung vorzunehmen.
- (5) Der einbauende Betrieb hat dem Betreiber der Anlage eine Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu übergeben.
- (6) Fugen zwischen benachbarten Fertigteilen des Rinnensystems sowie zwischen Fertigteilen und den anzuschließenden Dichtflächen werden mit Fugenabdichtungssystemen verfügt, die für den jeweiligen Verwendungszweck allgemein bauaufsichtlich bzw. europäisch technisch zugelassen sind.

4.2 Einbau

- (1) Die Fertigteile müssen mit allen Einbauten und Anschlussvorrichtungen versehen sein. Einzelteile dürfen nicht ausgetauscht werden.
- (2) Das Verlegen der Fertigteile ist gemäß den Bestimmungen der Einbauanleitung des Antragstellers vorzunehmen.
- (3) Vor dem Verlegen der Fertigteile ist die Eignung der Unterlage gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 3(6) festzustellen. Die Unterlage darf von den Bestimmungen der Einbauanleitung des Antragstellers und den Konstruktionsunterlagen nicht abweichen.
- (4) Die Fertigteile müssen vollflächig auf der Betontragschicht verlegt werden.
- (5) Beschädigte Fertigteile dürfen nicht verlegt werden.
- (6) Beim Einbau des Fugendichtstoffes ist sicher zu stellen, dass zwischen Quer- und Längsfugen Dichtstoffanschluss besteht.
- (7) Liniensinkkästen sind analog der Einbauanleitung zu fundamentieren und zu ummanteln.

4.3 Kontrolle der Ausführung

- (1) Der Aufbau des Fundaments und der Ummantelung muss den Bestimmungen des Abschnitts 3, den Anlagen 6 und 7 sowie der Einbauanleitung des Antragstellers entsprechen.
- (2) Die ausreichende Verdichtung der Unterlage gemäß Abschnitt 3 und der Einbauanleitung ist vor dem Verlegen der Fertigteile nachzuweisen.
- (3) Die Kontrolle der Ausführung des Fugenabdichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems.
- (4) Während des Verlegens der Fertigteile sind Aufzeichnungen über den Nachweis der ordnungsgemäßen Montage vom Bauleiter oder seinem Vertreter zu führen.
- (5) Die Aufzeichnungen müssen während der Bauzeit auf der Baustelle bereitliegen und sind dem mit der Bauüberwachung Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Sie sind ebenso wie die Lieferscheine nach Abschluss der Arbeiten mindestens 5 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung, Wartung

5.1 Allgemeines

- (1) Auf die Notwendigkeit der ständigen Überwachung der Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Fertigteile gemäß § 19 iWHG durch den Betreiber einer Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe wird verwiesen. Hierfür gelten die unter Abschnitt 5.2.2 aufgeführten Kriterien in Verbindung mit



Abschnitt 5.3. Tankstellen sind gemäß dem Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 "Tankstellen für Kraftfahrzeuge"⁴ zu überwachen.

(2) Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten müssen so schnell wie möglich, spätestens innerhalb der in Anlage 2 ausgewiesenen zulässigen Beanspruchungsdauer erkannt und aus dem Rinnensystem entfernt werden.

(3) Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen. Werden Leckagen festgestellt, sind Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(4) Das Rinnensystem ist von Verschmutzungen bzw. Ansammlungen von Gemischen aus Schmutz und wassergefährdenden Flüssigkeiten zu reinigen. Die Reinigung des Rinnensystems schließt auch die Reinigung der Liniensinkkästen bzw. Schlammeimer mit ein.

(5) Nach jeder Medienbeanspruchung ist das Rinnensystem zunächst visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, mit dem Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Fertigteile nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind und die vom Hersteller hierfür unterwiesen sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen.

(7) Der Anlagenbetreiber hat je nach landesrechtlichen Vorschriften Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten Abschnitt 5.2.1 und Abschnitt 5.2.2. Die Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bleiben hiervon unberührt.

(8) Sofern die Anlagenverordnungen der Länder keine Prüfungen durch Sachverständige vorschreiben, hat der Betreiber einer Anlage einen Sachkundigen mit der wiederkehrenden Prüfung des Rinnensystems zu beauftragen.

5.2 Prüfungen

5.2.1 Inbetriebnahmeprüfung

(1) Der Sachverständige nach Wasserrecht ist über den Fortgang der Arbeiten laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an den Kontrollen vor und nach dem Einbau der Fertigteile nach Abschnitt 4.3 teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die abschließende Prüfung der eingebauten Fertigteile einschließlich des eingebauten Fugenabdichtungssystems bei abgenommener Abdeckung erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Fertigteile.

(3) Die Prüfung der sachgerechten Ausführung des Fugenabdichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.

(4) Der Sachverständige nach Wasserrecht prüft die vorgesehenen Kontrollintervalle (nach Abschnitt 5.1) der Betriebsanweisung des Anlagenbetreibers.

5.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Der Betreiber einer Anlage hat die Fertigteile hinsichtlich der Schutzwirkung ein Jahr nach Inbetriebnahme bzw. nach erfolgter Mängelbehebung (siehe § 19 i (2), Satz 3 WHG) prüfen zu lassen, danach - falls keine Mängel festgestellt wurden - wiederkehrend alle fünf Jahre nach § 19 i (2), 2. Bemerkung WHG.

(2) Die Prüfung der eingebauten Fertigteile erfolgt durch Inaugenscheinnahme sämtlicher Bereiche der Fertigteile bei abgenommener Abdeckung einschließlich des eingebauten Fugenabdichtungssystems.

(3) Die Fertigteile gelten weiterhin als dicht und befahrbar im Sinne von Abschnitt 2.1, wenn keine Schäden an der Betonoberfläche, die den Querschnitt mehr als 1,5 mm reduzieren, und keine Risse festgestellt werden.



- (4) Ummantelungsbeton (siehe Anlagen 6 und 7), der Teil der Dichtfläche ist, gilt weiterhin als dicht und befahrbar im Sinne von Abschnitt 5.1, wenn bei der Prüfung keine Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt werden (z.B. größere Rissbreiten).
- (5) Die Prüfung der Schutzwirkung des Fugenabdichtungssystems erfolgt gemäß den Anforderungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung.

5.3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Mit der Schadensbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 5.1 zu beauftragen, der die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Verarbeitungsanleitung des Antragstellers verwenden darf und den Regelungen des Abschnitts 4.1 entspricht.
- (2) Be- bzw. geschädigte Fertigteile (siehe Abschnitt 5.2.2(3)) sind auszutauschen.
- (3) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Ummantelungsbetons sind gemäß den Bestimmungen der DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁷ in Stand zu setzen.
- (4) Be- bzw. geschädigte Bereiche des Fugenabdichtungssystems sind gemäß der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäischen technischen Zulassung des Fugenabdichtungssystems in Stand zu setzen.
- (5) Bei Instandsetzungsarbeiten in größerem Umfang ist die wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen zu wiederholen.

5.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.

Dr. Pawel

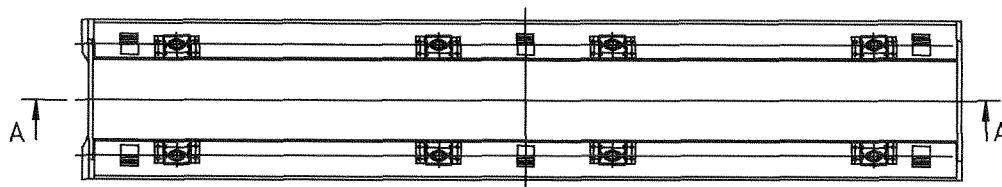
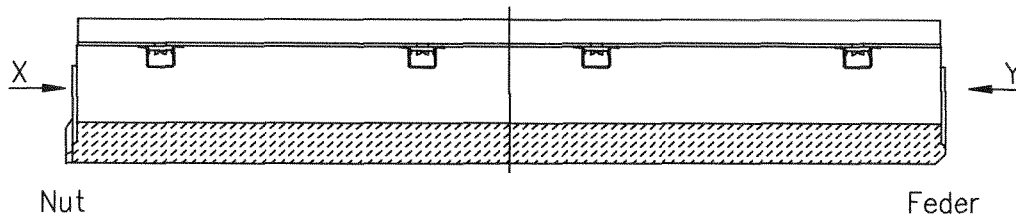
Beglaubigt



BIRCOprotect

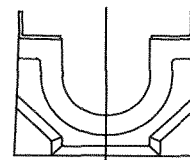
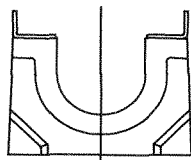
Kastenrinnensystem zur Verwendung in LAU-Anlagen^{a)}

Schnitt A-A



Ansicht Nut

Ansicht Feder



a) Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden

Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kastenrinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Beispiel eines Rinnenelementes

Anlage 1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006

- Liste 1:** Liste der Flüssigkeiten, gegen die die Fertigteile des Rinnensystems
- in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Flüssigkeiten für
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Lagern und
 - für die Beanspruchungsstufe "mittel" beim Abfüllen und Umladen
 gemäß der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) "Ausführung von Dichtflächen" DWA-A 786³ sowie
 - in Tankstellen gemäß Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 781 "Tankstellen für Kraftfahrzeuge"⁴ undurchlässig und chemisch beständig sind.

Gruppen-Nr.	Flüssigkeiten
DT 1	Ottokraftstoffe, Super und Normal (nach DIN EN 228) mit max. 5 Vol.-% Bioalkohol
DT 2	Flugkraftstoffe
DT 3	<ul style="list-style-type: none"> - Heizöl EL (nach DIN 51603-1) - ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle - ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle - Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt von ≤ 20 Ma.-% und einem Flammpunkt $> 55^{\circ}\text{C}$ - Flammpunkt $> 55^{\circ}\text{C}$
DT 3a	Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590) mit max. 5 Vol.-% Biodiesel
DT 3b	Dieselmotorenkraftstoffe (nach DIN EN 590) mit max. 20 Vol.-% Biodiesel
DT 4	alle Kohlenwasserstoffe
DT 4a	aliphatische und cycloaliphatische Kohlenwasserstoffe
DT 4b	aromatische Kohlenwasserstoffe
DT 4c	gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle mit einem Flammpunkt $> 55^{\circ}\text{C}$
DT 7a	Biodiesel




 BIRCO Baustoffwerk GmbH Herrenpfädel 142 D-76532 Baden-Baden Telefon: +497221/ 5003-0 Telefax: +497221/ 5003 -47 E-Mail: info@birco.de	BIRCOprotect Kastenrinnensystem zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 2 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.4-34 vom 4. April 2006
	Listen der Flüssigkeiten	

Tabelle 1: Werkstoffe und Eigenschaften

Bezeichnung	Eigenschaft
Rinnenkörper und Liniensinkkasten – Beton	FDE-Beton gemäß den hinterlegten Angaben und DIN 1045-2 ⁸ in Verbindung mit DIN EN 206-1 ⁹ ; zusätzlich gilt: DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ⁷ , Teil 2 nach den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32 ¹⁰
– Bewehrung (nur Liniensinkkasten)	– Betonstahlmatten nach DIN 488-4 ¹¹ gemäß Bauregelliste ¹⁰ A Teil 1 lfd. Nr. 1.4.2
– Kantenschutz	Feuerverzinkter Stahl und Edelstahl gemäß DIN EN 1433 ¹ , die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.
Anfangs- bzw. Endscheiben mit bzw. ohne Ablauf	Gemäß den Anforderungen des Antragstellers, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind, und – gemäß DIN EN 1123-2 ¹² bei feuerverzinktem Stahl – gemäß DIN 8074 ¹³ und DIN 19537-2 ¹⁴ bei PEHD
Roste/Deckel	Roste/Deckel gemäß DIN EN 1433 ¹ , die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen geeignet sind.
Fugendichtstoffsystem	Fugendichtstoffsysteme mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäischer technischer Zulassung, die für die jeweils geplante Verwendung in LAU-Anlagen sowie für die vorgesehenen Kontaktkörper geeignet sind.

Tabelle 2: Charakteristische Bauteil- und Materialeigenschaften und Anforderungen

Zeile	Kennwert	Eigenschaften / Anforderungen
1	Betonrezeptur (Zuschlagart, Sieblinie des Zuschlages, Zemente, Betonzusatzmittel, Betonzusatzstoffe)	gemäß den hinterlegten Angaben
2	Bewehrung	gemäß den hinterlegten Angaben
3	Druckfestigkeitsklasse des Betons	C 40/50
4	Fertigteile: – Abmessungen – Rissweite (Prüfung gemäß DIN EN 1433 ¹ Abschnitt 9.1) – Klasse (Prüfung gemäß DIN EN 1433 ¹ Abschnitt 9.1)	gemäß Anlage 4 und 5 nur ungerissen zulässig F 900



8	DIN 1045-2:2001-07	"Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität"
9	DIN EN 206-1:2001-07	"Beton; Teil 1: Festlegungen, Eigenschaften, Herstellen und Konformität"
10	Bauregelliste A Teil 1	(Ausgabe 2005/1 - veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt -, Sonderheft Nr. 31 vom 28. Juni 2005)
11	DIN 488-4:1986-06	"Betonstahl; Betonstahlmatten und Bewehrungsdraht; Aufbau, Maße und Gewichte"
12	DIN EN 1123-2: 1999-03	"Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen - Teil 2: Maße"
13	DIN 8074:1999-08	Rohre aus Polyethylen (PE) - PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD - Maße
14	DIN 19537-3:1990-11	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für Abwasserkanäle und -leitungen; Technische Lieferbedingungen



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden
Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kastentrinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Werkstoffe,
Bauteil- und Materialeigenschaften

Anlage 3
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006

– **Rinnenelemente**

Kurzbeschreibung: - Rinnenkörper mit eingebautem Kantenschutz
- ohne bzw. mit linearem Gefälle

Typ NW 100 bis NW 200

Typ NW 300

Typ NW 400

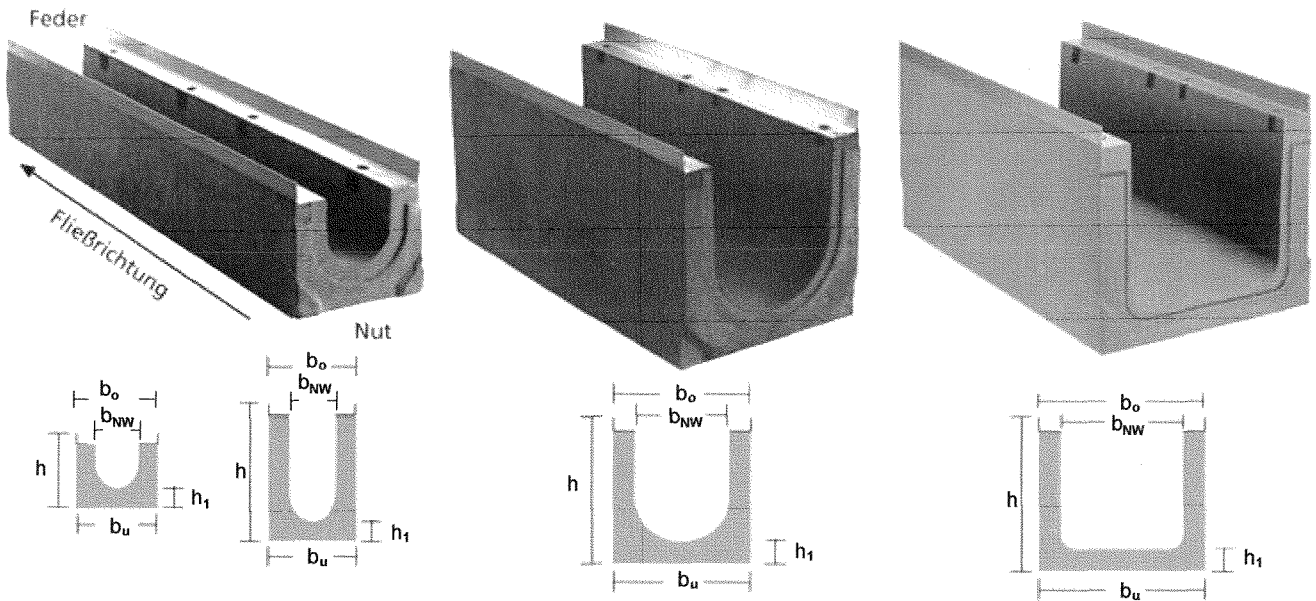


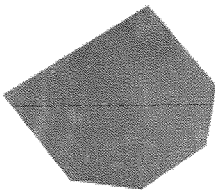
Tabelle 3: Abmessungen

Typ	l	b _o	b _u	b _{NW}	h	h ₁	Ausführung mit Innengefälle
	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	[mm]	%
NW 100	1000 und 500 ^{*)}	200	205	100	180 – 280	50	1
NW 150	1000 und 500 ^{*)}	250	255	150	230 – 280	50	0,5
NW 200	2000, 1000 und 500 ^{*)}	330	335	200	310 – 360	70	0,5
NW 300	1000 und 2000	450	460	300	470	75	-
NW 400	1000 und 2000	550	560	400	480	75	-

^{*)} nur für bestimmte Höhenvarianten und bei Ausführung ohne Innengefälle

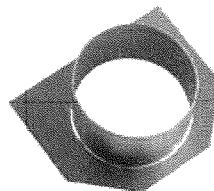
– **Anfangs- bzw. Endscheiben**

feuerverzinkter Stahl

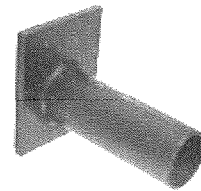


– **Endscheiben mit Ablauf**

feuerverzinkter Stahl



PEHD



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden
Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kastentrassensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Systemelemente,
Abmessungen

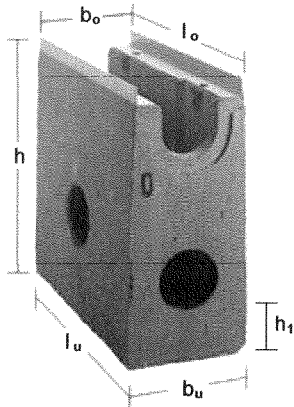
Anlage 4

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006

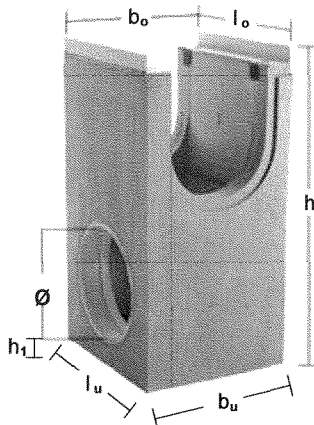


- Liniensinkkasten mit KG-Muffe

Typ NW 100 bis NW 200



Typ NW 300



Typ NW 400

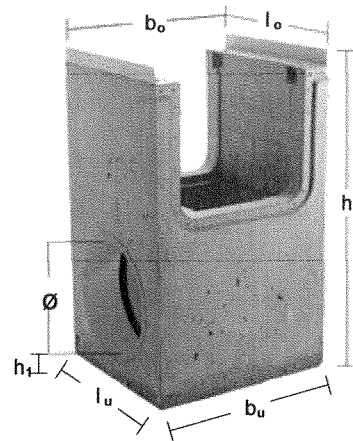
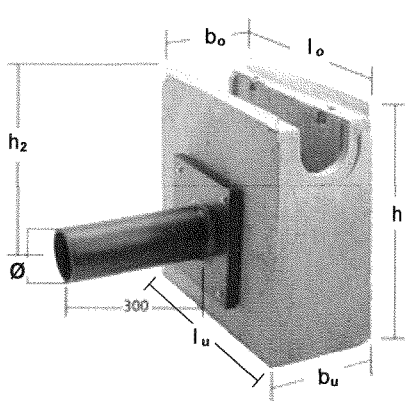


Tabelle 4: Abmessungen der Liniensinkkästen mit KG-Muffe

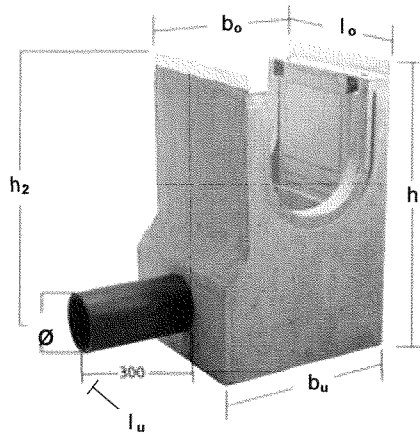
Typ	l _o [mm]	l _u [mm]	b _o [mm]	b _u [mm]	h [mm]	h ₁ [mm]	Rohranschluss ∅
NW 100	500	510	200	230	490	145	DN 100
NW 150	500	510	250	260	710	105	DN 150
NW 200	500	515	330	345	740	109	DN 200
NW 300	500	500	450	450	980	85	DN 300
NW 400	500	500	550	550	980	85	DN 300

- Liniensinkkasten mit PEHD-Rohrstutzen

Typ NW 100 bis NW 200



Typ NW 300



Typ NW 400

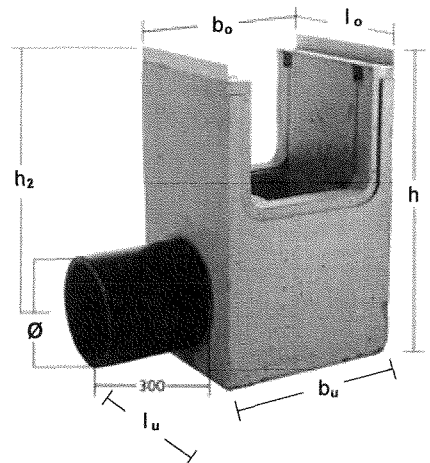


Tabelle 5: Abmessungen der Liniensinkkästen mit PEHD-Rohrstutzen

Typ	l _o [mm]	l _u [mm]	b _o [mm]	b _u [mm]	h [mm]	h ₂ [mm]	Rohranschluss ∅
NW 100	500	510	200	230	490	285	DA 110 x 6,3
NW 150	500	510	250	260	710	530	DA 160 x 9,1
NW 200	500	515	330	345	740	525	DA 225 x 12,8
NW 300	500	500	450	510	980	755	DA 315 x 17,9
NW 400	500	500	550	550	980	755	DA 315 x 17,9



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden

Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kastensinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

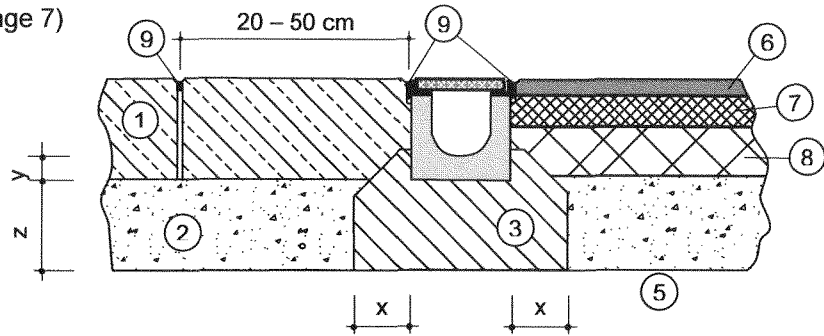
Systemelemente,
Abmessungen

Anlage 5

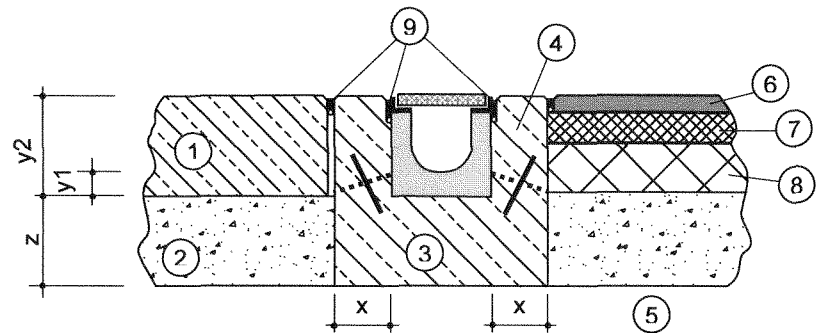
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006



Klasse A 15 bis E 600
(Abmessungen siehe Anlage 7)



Klasse D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) bis F 900
(Abmessungen siehe Anlage 7)



- ① Ortbeton gemäß DIN 1045-2⁸ in Verbindung mit DIN EN 206-1⁹ und der DAfStb-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"⁷ Teil 2, Abschnitt 3.1
- ② Tragschicht gemäß den Bestimmungen der RStO¹⁵ und den Anforderungen des Antragstellers
- ③ Fundament des Rinnenkörpers gemäß Anlage 7
- ④ Rinnenummantelung des Rinnenkörpers gemäß Anlage 7
- ⑤ Unterlage aufgebaut nach RStO¹⁵ mit setzungsfreien, frostsicheren Tragschichten
- ⑥ Gussasphalt mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung für LAU-Anlagen
- ⑦ Asphaltbinderschicht } gemäß den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlich Zulassung für
- ⑧ Asphalttragschicht } Gussasphalt
- ⑨ Fugenabdichtungssystem gemäß Anlage 3 (Siehe auch Anlage 8 und 9)



15 RStO

"Richtlinie zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen"; RStO 01; FGSV Köln 2001



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden
Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kasterrinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Einbaubeispiele und
Mindestanforderungen an die
Lagerung und Ummantelung

Anlage 6
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006

Tabelle 6: Mindestanforderungen an den Beton des Fundaments und der Rinnenummantelung

Fundament	Rinnenummantelung
Beton nach Eigenschaften, Beton nach Zusammensetzung gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.9 ¹⁰	Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen außer für Abfüllflächen von Tankstellen gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 15.32 ¹⁰
C25/30 XC4 XF1	C 30/37 XF4, XD3, XA2, XM1

Tabelle 7: Mindestanforderungen an die Abmessungen des Fundaments und der Rinnenummantelung

Nennweite	Belastungsklasse	x	y bzw. y1	y2	z
		[mm]	[mm]	[mm]	[mm]
100	A 15 – E 600	100	100	-	150
	D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) und F900			Bauhöhe + 5	
150	A 15 – E 600			-	
	D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) und F900			Bauhöhe + 5	
200	A 15 – E 600		-		
	D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) und F900		Bauhöhe + 5		
300	A 15 – E 600		200	-	
	D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) und F900			Bauhöhe + 5	
400	A 15 – E 600	-			
	D 400 / E 600 (für stark frequentierte Schwerlastbereiche) und F900	Bauhöhe + 5			



BIRCO Baustoffwerk GmbH
 Herrenpfädel 142
 D-76532 Baden-Baden
 Telefon: +497221/ 5003-0
 Telefax: +497221/ 5003 -47
 E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
 Kastenrinnensystem
 zur Verwendung in LAU-Anlagen

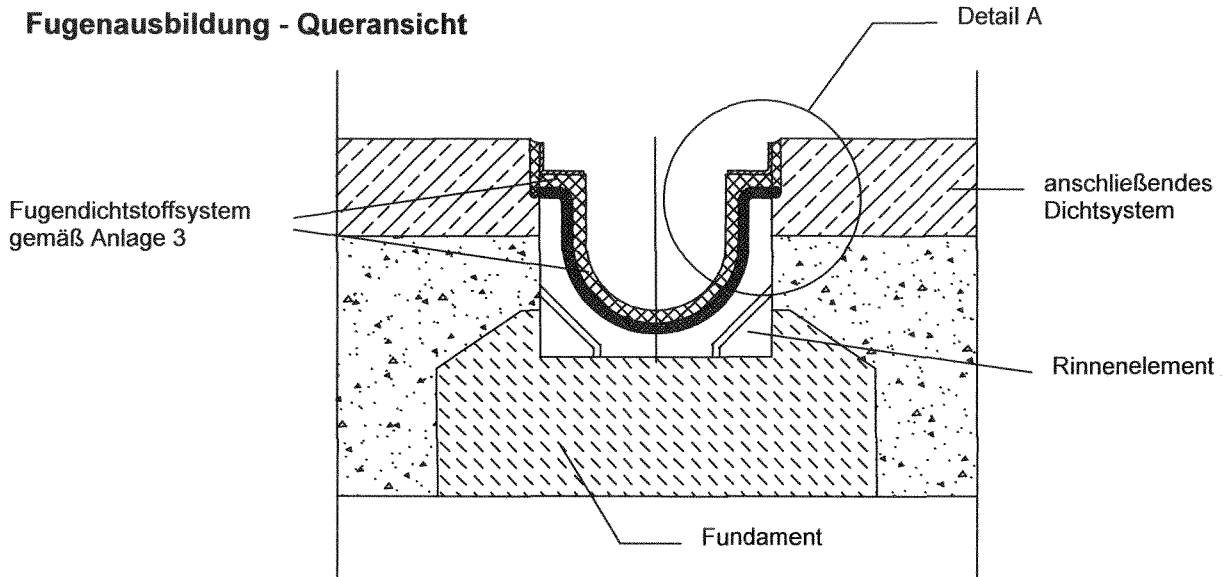
Mindestanforderungen an das
 Fundament und die
 Rinnenummantelung

Anlage 7

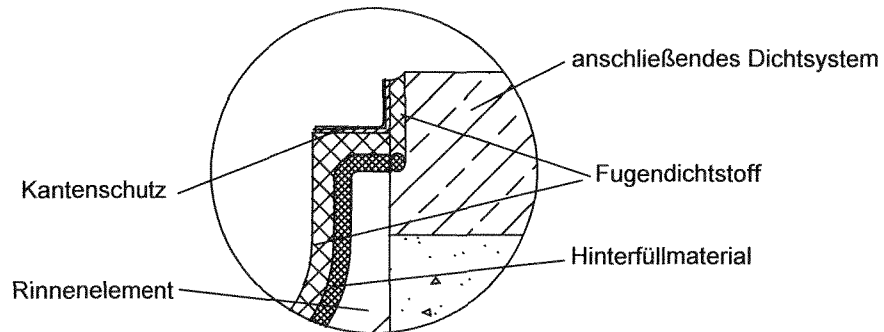
zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-74.4-34
 vom 4. April 2006



Fugenausbildung - Queransicht



Detail A



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden

Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kasterrinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Fugenausbildung

Anlage 8

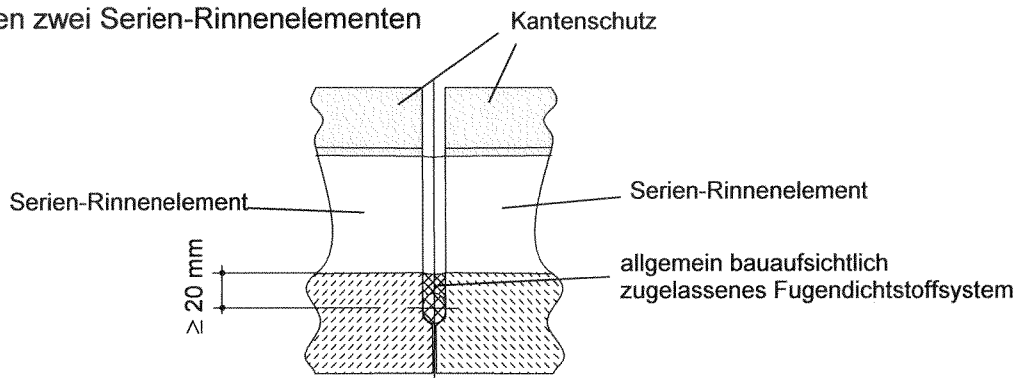
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-74.4-34
vom 4. April 2006

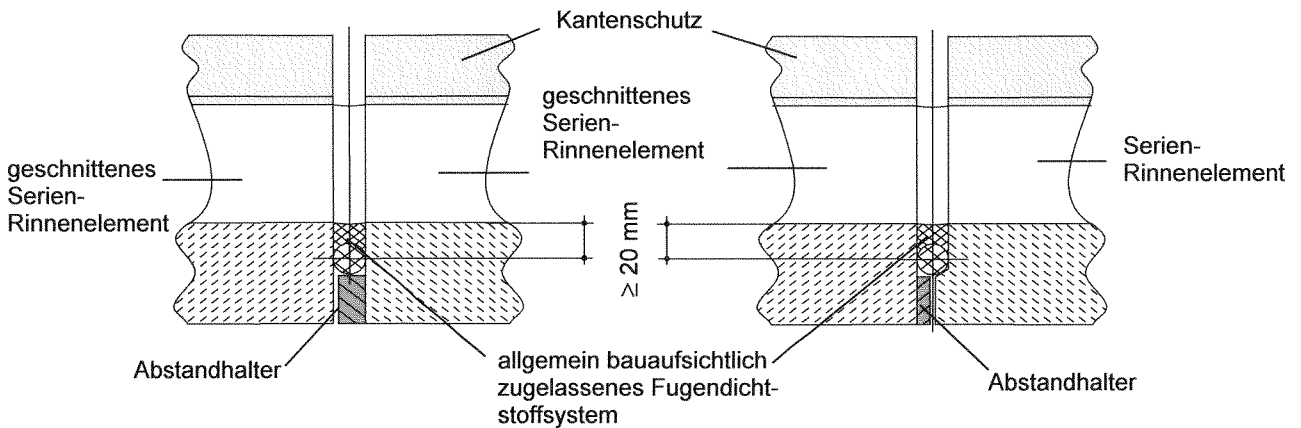


Fugenanordnung zwischen zwei Rinnenelementen (Längsschnitt)

- zwischen zwei Serien-Rinnenelementen



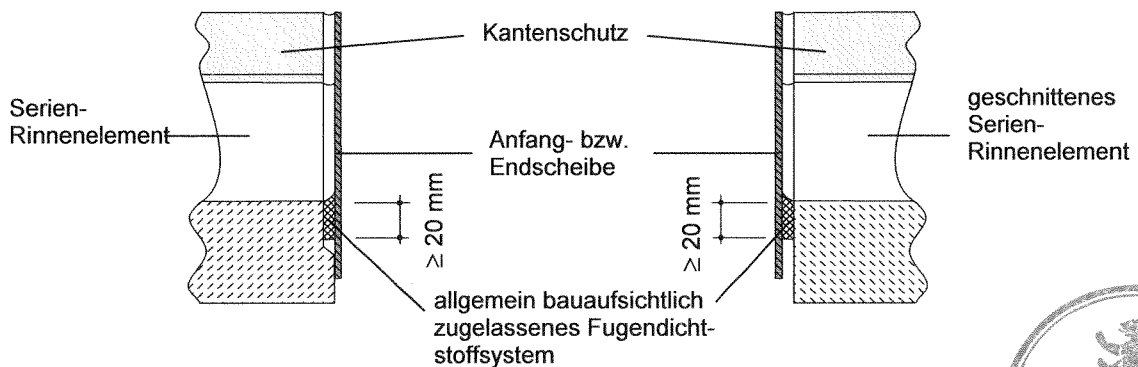
- zwischen geschnittenen Serien-Rinnenelementen (z.B. Gehrung)



Fugenanordnung im Detail Anschluss der Anfangs- bzw. Endscheiben (Längsschnitt)

Serien-Rinnenelement

geschnittenes Serien-Rinnenelement



BIRCO Baustoffwerk GmbH
Herrenpfädel 142
D-76532 Baden-Baden

Telefon: +497221/ 5003-0
Telefax: +497221/ 5003 -47
E-Mail: info@birco.de

BIRCOprotect
Kasterrinnensystem
zur Verwendung in LAU-Anlagen

Fugenausbildung

Anlage 9

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-74.4-34

vom 4. April 2006



Die Fremdüberwachung

- überprüft die Eignung der werkseigenen Produktionskontrolle, des Personals und der Ausrüstungen für eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Produktion;
- überprüft, ob die Eigenüberwachung unabhängig von der Produktion ist;
- überprüft die Übereinstimmung der Ergebnisse der Eigenüberwachung mit den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der DIN EN 1433¹ und ob die Ergebnisse für die Produktion repräsentativ sind;
- unterzieht zufällig ausgewählten Fertigprodukten mindestens den in Tabelle 7 aufgeführten Prüfungen


Tabelle 7: Fremdüberwachung

Aspekt der Prüfung	Kontrollverfahren	Anforderung	Häufigkeit
Eingangsprüfung	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.1, A.4, A.5, A.6	gemäß DIN EN 1433 ¹ und dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung	bei jedem Besuch
Fertigungsüberwachung	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.2, A.4, A.5, A.6		
Endkontrolle und -prüfung von Produkten	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.3		
Kontroll-, Mess- und Prüfausrüstung	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.7		
Handhabung, Lagerung, Verpackung und Kennzeichnung	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.7		
Behandlung fehlerhafter Produkte	DIN EN 1433 ¹ , Tabellen A.7		
Rinnen	DIN EN 1433 ¹ , Abschnitt 9		
Eindringverhalten von Toluol in den Beton bei einer 72- oder 144-stündigen Beaufschlagung	DAfStb-Richtlinie "Beton beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ⁷ ; Anhang A2 "Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in ungerissenen Beton"	≤ hinterlegter Wert	bei jedem Besuch

Der Fremdüberwachungsbericht enthält mindestens folgende Punkte:

- Name des Herstellers
- Name und Ort der Produktionsstätte
- Datum, Ort und Unterschrift des Herstellers
- Bezeichnung und Artikelnummer des geprüften Produktes
- Prüfergebnisse mit Angaben zur Prüfungsdurchführung
- Angaben zur werkseigenen Überwachung (Aufzeichnung, Ausrüstung usw.)



 BIRCO Baustoffwerk GmbH Herrenpfädel 142 D-76532 Baden-Baden Telefon: +497221/ 5003-0 Telefax: +497221/ 5003 -47 E-Mail: info@birco.de	BIRCOprotect Kastenrinnensystem zur Verwendung in LAU-Anlagen	Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-74.4-34 vom 4. April 2006
	Fremdüberwachung	